

Einschreiben

Bezirk Dielsdorf
Statthalteramt
Geissackerstrasse 24
8157 Dielsdorf

Zürich, 12. Januar 2007

Strafverfahren gegen ... [Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes anonymisiert], und Mitverantwortliche wegen Verwenden seines Geissbocks „Zottel“ zu Werbezwecken ohne Bewilligung (Art. 8 TSchG und 29 Ziffer 2 TSchG), begangen u.a. bei der Aufnahme der Neujahrsansprache 2007 des SVP-Präsidenten auf seinem Hof in ... und wohl geplant für die Zeit bis zum 21. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Statthalter, sehr geehrte Damen und Herren

Als eine auf das Tier im Recht spezialisierte Organisation ist uns die Verwendung eines Zwergziegenbocks, "Zottel" mit Namen, zu Werbezwecken für eine grosse Schweizer Partei aufgefallen, wobei den uns vorliegenden Angaben gemäss vorgängig auf die Einholung einer kantonalen Bewilligung für die Verwendung eines Tieres zu Werbezwecken verzichtet worden sei. Damit würden sich die für die Werbung Verantwortlichen, also vorab der sich darin einlassende Tierhalter wie auch die weiteren für die Planung und Werbeeinsätze des Tieres verantwortlichen Personen nach Massgabe von Art. 29 Ziffer 2 des eidg. Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 9. März 1978 (Stand am 13. Juni 2006; SR 455) im Zusammenhang mit Art. 8 TSchG strafbar machen. Die Präjudizien ähnlicher Fälle, wie sie von den Statthalterämtern der Bezirke Zürich, Dielsdorf (!) und Bülach in Form von Bussenverfügungen erlassen worden sind, finden sich in zusammengefasster Form beigefügt.

BO:

Strafverfügung des Statthalteramtes des Bezirks Zürich vom 18.8.2004 ST.2003.1179/ZM;
Strafverfügung des Statthalteramtes des Bezirks Zürich vom 14.8.2003 ST.2002.3114/BO/SM;
Bussenverfügung des Statthalteramtes Bülach vom 11.7.1996 - 96/1655;
Strafverfügung des Statthalteramts Zürich vom 29.5.1996 - 96/1791;
Verfügung des Statthalteramtes Dielsdorf vom 12.7.1993 - 92/1983;

(Beilagen 1 - 5).

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern
Konto Nr. 251-801049.01P
UBS AG
CH-8032 Zürich

Den Angaben der Schweizerischen Volkspartei SVP auf ihrer Website, Stand 12.1.2007, gemäss soll der sechsjährige Zwergziegenbock „Zottel“ die Partei durch das ganze Wahljahr 2007 begleiten. Das Tier stehe, wie die Partei, für „Freiheit, Unabhängigkeit und Unerschrockenheit.“

BO: Auszug aus www.svp.ch „Geissbock ‚Zottel‘ mit Webcam“;

(Beilage 6).

An Auftritten von Zottel hat es bislang nicht gemangelt. Seine Werbetour begann das Tier am 21. Oktober 2006 mit den beiden Politikern Samuel Schmid, Christoph Blocher, Ueli Maurer und Caspar Baader, wobei sich das Tier – den Angaben auf der eigens dafür eingerichteten Website gemäss (Stand 12.1.2007) - „an die vielen Blitzlichter und Scheinwerfer erst noch gewöhnen“ musste. Anlass bildete die Delegiertenversammlung dieser Partei. Seine „Taufe“ im eleganten Berner Hotel Bellevue-Palace fand anfangs Dezember 2006 statt.

BO: Auszug aus www.svp.ch „Erster Kontakt mit den Bundesräten und der Parteispitze“;
Auszug aus www.svp.zottel.ch „Zottel Taufe“;
Auszug aus www.svp-zottel.ch „Wünsche zum neuen Jahr: Aus dem Stall von Geissbock Zottel“;

(Beilagen 7 – 9).

Dem Tier stehen aller Voraussicht nach noch zahlreiche öffentliche Auftritte in der ganzen Schweiz bevor. Schliesslich ist Wahljahr, und nicht bloss die Mutterpartei, sondern wohl auch die Kantonal- und grösseren Bezirks- und Ortsparteien werden vom „Glücksbringer Zottel“ als Werbeträger profitieren wollen. Neben Parteiversammlungen kommen auch Medienorientierungen und weitere öffentliche Auftritte an gut frequentierten Plätzen in grösseren Städten in Frage, an denen der Zwergziegenbock die Sympathien der Bevölkerung auf sich und die Partei ziehen soll und von einer unbekanntem Anzahl Personen getätschelt werden wird, wie etwa bereits an der Delegiertenversammlung vom 21. Oktober 2006 und anlässlich seiner Taufe anfangs Dezember 2006.

Damit unterscheiden sich diese Werbeauftritte von solchen, wie sie von den beigefügten bisherigen Strafverfügungen erfasst sind: Die Auftritte werden kaum vor dem Wahltermin vom 21. Oktober 2007 ein Ende finden und wohl auf diesen hin noch zunehmen. Für den Zwergziegenbock bringt dies voraussichtlich zunehmende Transporte in der ganzen Schweiz mit sich und eine zusätzliche Reduktion der Sozialkontakte mit anderen Tieren und insbesondere mit Artgenossen, wobei das Tier ohnehin nicht etwa mit anderen Ziegen aufwächst, sondern bloss mit dem 28jährigen Hanoveraner (sic!) Wallach "Wauti" im Stall des Bauernhofs von Landwirt [...]in [...].

BO: aus www.svp-zottel.ch „Über mich“;

(Beilage 10).

Die zahllosen Betätschelungen durch Parteiangehörige und Passanten vermögen die wichtigen Kontakte zu andern Tieren nicht ersetzen. So gesehen besteht die Gefahr der Übernutzung des Tieres, wobei offenbar für einen angemessenen Transport und eine gute Betreuung gesorgt sein soll.

In rechtlicher Hinsicht bedarf das Verwenden von lebenden Tieren zu Werbezwecken einer kantonalen Bewilligung (Art. 8 Abs. 1 TSchG, Art. 45-48 TSchV; Art. 29 Ziff. 2 TSchG). Bei den Aufnahmen selbst dürfen die Tiere weder psychisch noch physisch beeinträchtigt werden, und die Bewilligungsinstanz, im Kanton Zürich das kantonale Veterinäramt, hat aufgrund des vorgängig eingereichten Gesuchs zu prüfen, ob diese Anforderung erfüllt ist. Auch wird sie sich auch die Frage stellen müssen, ob das Tier in seiner verfassungsmässig geschützten „Würde der Kreatur“ verletzt wird, je nachdem, wie das Tier, allenfalls entwürdigend, verwendet wird. Mit dem direkt anwendbaren Verfassungsbegriff soll auch eine Übernutzung von Tieren unterbunden werden, selbst wenn keine eigentlichen Tierquälereien mit der Verwendung zu Werbezwecken einhergehen.

Als Werbung mit Tieren gilt jede Handlung, womit unter ihrer Verwendung auf ein bestimmtes Produkt, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Tätigkeit zum Zweck der Umsatzförderung aufmerksam gemacht wird. Beispiele hierfür bilden etwa Werbeinserate in Presseerzeugnissen, Aufnahmen für Radio, Film und Fernsehen, aber auch das Mitführen von Kleintieren bei Spendensammlungen oder die Verteilung von Tieren als Werbegeschenke. Um sicherzustellen, dass Tieren durch die Verwendung zu Werbezwecken keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden oder dass es nicht in seiner verfassungsmässig geschützten Würde verletzt wird, ist hierfür nach Art. 8 Abs. 1 TSchG wie beim Handel ebenfalls eine kantonale Bewilligung erforderlich. Nicht unter die Bewilligungspflicht fällt das Verwenden bereits existierender fotografischer Aufnahmen oder anderer Darstellungen von Tieren zu Werbezwecken, weil es sich dabei nicht um "lebende Tiere" im Sinne von Art. 8 Abs. 1 TSchG handelt. Nicht selten verstossen die auf diese Weise entstehenden Werbeprodukte aber zumindest gegen den guten Geschmack oder gegen den Verfassungsgrundsatz der Würde der Kreatur.

Die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Inhalt und Erteilung der Erlaubnis finden sich in den Art. 45-48 TSchV. Die Bewilligung wird nach ähnlichen Kriterien ausgesprochen wie jene für den Handel mit Tieren und ist mit Ausnahme lokaler Veranstaltungen explizit auch für Märkte und Ausstellungen erforderlich, bei denen Tiere verkauft werden. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 46 TSchV, wonach entsprechende Gesuche die Art und Zahl der Tiere sowie die näheren Umstände und Dauer deren Verwendung umschreiben müssen. Die kantonal zuständige Behörde kann ihre Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Tiere versehen (Art. 48 Abs. 2 TSchV). Sind angemessene Schutzvorkehrungen nicht durchführbar oder lassen sich Leiden oder Ängste der Tiere nicht ausschliessen, ist die Genehmigung zu verweigern. Gemäss Art. 69 Abs. 1 und 2 TSchV kann eine erteilte Erlaubnis zudem wieder entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt gegen Tierschutz-, Artenschutz- oder tierseuchenpolizeiliche Normen verstösst

oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt bzw. vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen trotz Mahnung nicht einhält.

Neben dieser tierschützerisch motivierten Genehmigung steht den Kantonen die Kompetenz zu, für die Werbung mit Tieren noch weitere - etwa gewerbe- oder sicherheitspolizeiliche - Bewilligungen vorauszusetzen. Unterlassen die für die Werbung mit Tieren Verantwortlichen das rechtzeitige Einholen der notwendigen Bewilligung, müssen sie gemäss Art. 29 Ziff. 2 TSchG mit einer Bestrafung wegen Verstosses gegen das Tierschutzgesetz rechnen.

Die Bewilligung des Einsatzes lebender Tiere ist gesetzliche Pflicht und gilt unabhängig davon, ob derjenige, der auf die vorgängige Einholung verzichtet, eine solche Bestimmung für unnötig hält. Sie wird auch gesetzliche Pflicht bleiben, wie sich aus Art. 13 Abs. 1 des neuen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 ergibt, das mit 166 gegen 22 Stimmen angenommen worden ist und voraussichtlich anfangs 2008 in Kraft treten wird.

Für Rückfragen gerne zur Verfügung stehend verdanken wir die wohlwollende und rasche Prüfung der Eingabe bestens.

Freundliche Grüsse
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Dr. iur. Antoine F. Goetschel
Geschäftsleiter und Rechtsanwalt

Beilagen

1. Strafverfügung des Statthalteramtes des Bezirks Zürich vom 18.8.2004 ST.2003.1179/ZM
2. Strafverfügung des Statthalteramtes des Bezirks Zürich vom 14.8.2003 ST.2002.3114/BO/SM
3. Bussenverfügung des Statthalteramtes Bülach vom 11.7.1996 - 96/1655
4. Strafverfügung des Statthalteramtes Zürich vom 29.5.1996 - 96/1791
5. Verfügung des Statthalteramtes Dielsdorf vom 12.7.1993 - 92/1983
6. Auszug aus www.svp.ch „Geissbock ‚Zottel‘ mit Webcam“
7. Auszug aus www.svp.ch „Erster Kontakt mit den Bundesräten und der Parteispitze“
8. Auszug aus www.svp.zottel.ch „Zottel Taufe“
9. Auszug aus www.svp-zottel.ch „Wünsche zum neuen Jahr: Aus dem Stall von Geissbock Zottel“
10. Auszug aus www.svp-zottel.ch „Über mich“.

Im Doppel

Kopie samt Beilagen:

- Kantonales Veterinäramt, Obstgartenstrasse 21, 8090 Zürich

Kopie ohne Beilagen:

- [...]